

Diskriminierung – eine eigenständige Kategorie für die soziologische Analyse der (Re-)Produktion sozialer Ungleichheiten in der Einwanderungsgesellschaft?*

Albert Scherr

Mit den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union und inzwischen auch mit dem bundesdeutschen Gleichstellungsgesetz (s.u.) ist Diskriminierung als eine politisch und rechtlich relevante Kategorie etabliert. Dort – und auch im soziologischen und erziehungswissenschaftlichen Diskurs wird die Kategorie Diskriminierung seit einiger Zeit in einer Weise verwendet, die nicht auf ein sozialpsychologisches Begriffsverständnis eingeschränkt ist, das Diskriminierung als Handeln auf der Grundlage von Stereotypen und Vorurteilen fasst. Vielmehr werden in Anschluss an die angelsächsische Debatte über »institutional racism« (s. Feagin/Boher Feagin 1986) gesellschaftsstrukturelle sowie organisatorische Aspekte in den Blick genommen, die auch ohne eine diskriminierende Motivlage von Akteuren im Ergebnis zu Benachteiligungen von Migranten und Minderheiten führen. Dies ist insbesondere in einer Reihe von Analysen der Fall, die darauf zielen, die durch zahlreiche Studien nachgewiesene Benachteiligung von Migranten im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt differenziert zu beschreiben und zu erklären (s. etwa Gomolla/Radtke 2002; Hormel/Scherr 2004; Gomolla 2005a und b; Dravenau/Groh-Samberg 2005; Becker/Biedinger 2006; Imhof 2006; Schofield 2006).¹

* Der vorliegende Text ist im Rahmen der Zusammenarbeit mit Ulrike Hormel entstanden.

1 In Hinblick auf die Frage, ob es sich bei der Benachteiligung von Migranten im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt um einen Effekt von sozioökonomischen Merkmalen und des formalen Bildungsniveaus der Herkunftsfamilie oder aber (auch) um eine Folge ethnisierender Diskriminierung handelt, liegen durchaus kontroverse Einschätzungen vor. Dass rassialisierende und ethnisierende Diskriminierung hierfür hoch bedeutsam und folgenreich sind, ist in der angelsächsischen Diskussion weitgehend unstrittig und anerkannte Grundlage auch staatlich-politischer Strategien (s. dazu Hormel/Scherr 2004: 41 ff.). Dagegen geht etwa Cornelia Kristen (2006a) – und dies auch im Unterschied zu für die Bundesrepublik vorliegenden Analysen institutioneller Diskriminierung (s. Gomolla/Radtke 2002; 2005a und b; s. auch Schofield 2006) – davon aus, dass »Diskriminierung keine Schlüsselrolle in einer Erklärung ethnischer Bildungsungleichheiten spielt« (ebd.: 79; vgl. Kristen 2006b). Darauf, dass diese Kontroverse nicht allein auf unterschiedliche Datengrundlagen bzw. Dateninterpretationen verweist, sondern auch auf folgenreiche Differenzen in der Fassung des Diskriminierungsbegriffs, hat zuletzt Karin Schönwälder (2006) hingewiesen; sie verbindet dies mit der Forderung nach einer methodisch plural angelegten Forschung, die in Anschluss an die angelsäch-

Im Unterschied zur angelsächsischen Soziologie (s. etwa Bilton/u.a. 1993: 135ff.; Giddens 1993: 255f.) ist Diskriminierung in der Bundesrepublik jedoch bislang nicht als eine eigenständige Kategorie soziologischer Gesellschaftsanalyse etabliert und eine Diskussion über die gesellschaftstheoretische Relevanz ethnizierender bzw. rassialisierender Diskriminierung wird bislang außerhalb des Spezialdiskurses der Rassismusforschung nur in Ansätzen geführt (Bader 1995; Nassehi 1999: 153ff.; Weiss 2001).

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden einige Überlegungen zu der Frage nach den Erfordernissen und Perspektiven einer soziologischen Diskriminierungsforschung entwickelt, die sich nicht auf ein handlungstheoretisch verengtes Verständnis von Diskriminierung als Folge von Stereotypen und Vorurteilen beschränkt. In Abgrenzung hierzu wird argumentiert, dass für eine soziologische Untersuchung von Diskriminierungen Strukturen, Prozesse und Praktiken relevant sind, in denen sozioökonomische Ungleichheitsverhältnisse und politische Machtbeziehungen in komplexer Weise mit Klassifikations- und Konstruktionsprozessen sozialer Gruppen verschränkt sind. Eine soziologische Diskriminierungsforschung kann demnach zum einen nicht davon ausgehen, dass Diskriminierungen klar von denjenigen Formen der (Re-)Produktion sozialer Ungleichheiten zu unterscheiden sind, die in Klassen-, Schichten- und Milieutheorien aufgezeigt wurden. Zum anderen kann in Anschluss an sozialkonstruktivistische Analysen von Ethnisierungsprozessen (s. Bommers/Scherr 1991, Hormel/Scherr 2003) auch nicht postuliert werden, dass Diskriminierungen soziale Gruppen betreffen, die, zum Beispiel als »ethnische«, vorgängig zu und unabhängig von diskriminierungsrelevanten Kategorisierungen existieren. Vielmehr ist es erforderlich, theoretisch zu klären und empirisch zu untersuchen, unter welchen Bedingungen jeweilige diskriminierende Klassifikationen in heterogenen sozialen Kontexten hervorgebracht bzw. aufgegriffen und modifiziert sowie relevant werden, was jeweilige Klassifikationen kennzeichnet und in welchem Zusammenhang diese mit ökonomischen, politischen und rechtlichen Ungleichheiten sowie mit tradierten Ideologien, Vorurteilen und gegenwärtigen Diskursen stehen.

sische Diskussion von einem erweiterten Diskriminierungsbegriff ausgeht. Relevant ist diesbezüglich insbesondere das Konzept der indirekten institutionellen Diskriminierung (Feagin/Boher Feagin 1986), das darauf zielt, nicht nur diskriminierende Einstellungen und Handlungen, sondern insgesamt rechtliche und organisatorische Festlegungen und Verfahren in den Blick zu nehmen, die im Ergebnis zur Benachteiligung sozialer Gruppen führen. In Bezug darauf fordert Schönwälder eine Forschung ein, die sich nicht auf die Erforschung offenkundiger Stereotype und Vorurteile gegenüber Migrantinnen und Minderheitenangehörigen beschränkt, sondern dazu geeignet ist, auch »subtile Formen der Diskriminierung zu erfassen« (ebd.: iii).

1. Sozioökonomische Benachteiligung und Diskriminierung

Diskriminierungen als Benachteiligungen, die soziale ›Gruppen‹ bzw. Individuen aufgrund ihrer realen oder zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einer sozialen ›Gruppe‹² betreffen, stehen im Gegensatz zum meritokratischen Selbstanspruch moderner Gesellschaften und sind folglich in dem Maß skandalisierbar, wie erfolgreich an Prinzipien der Chancengleichheit appelliert werden kann. Empirisch lassen sich solche Benachteiligungen nicht nur auf Grundlage der Unterscheidung Einheimische/Migranten bzw. in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit nachweisen, sondern umfassen auch klassen-, schicht- und milieubezogene Ungleichheiten.

Gleichwohl werden letztere gewöhnlich nicht als Ausdruck oder Folge von Diskriminierung thematisiert, obwohl keineswegs unterstellt werden kann, dass es sich bei sozialökonomischen Ungleichheiten und gruppenbezogener Diskriminierung um voneinander unabhängige Sachverhalte handelt: Beide Aspekte überlagern sich nicht nur empirisch; auch die Benachteiligungen bedingenden Strukturen und Prozesse sind keineswegs trennscharf voneinander zu unterscheiden. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die Bedeutung vor- und außerschulisch erworbener sprachlicher Kompetenzen für die Bildungslaufbahn: Das in der Bildungsreformdiskussion der 1970er Jahre einflussreiche Argument, dass Chancengleichheit von Arbeiterkindern eine Folge der schulischen Privilegierung schichtenspezifischer Sprachformen ist (s. Oevermann 1969) hat keinen systematisch anderen Stellenwert als der Hinweis auf benachteiligende Effekte zwischen Erstsprache und Verkehrssprache im Fall von Migranten. Entsprechend akzentuieren Daniel Dravenau und Olaf Groh-Samberg (2005: 111ff.) im Kontext ihrer Diskussion des Konzepts der institutionellen Diskriminierung, dass für Schülerbeurteilungen durch LehrerInnen folgenreiche Stereotype über für Angehörige sozialer Gruppen vermeintlich typische Fähigkeiten keineswegs exklusiv zur Benachteiligung von Migranten beitragen, sondern als prognostische Negativkriterien für die Bewertung von SchülerInnen aus so genannten bildungsfernen Milieus relevant sind.

Damit ist exemplarisch darauf hingewiesen, dass eine Unterscheidung von klassen-, schichten- und milieubezogener *Benachteiligung* einerseits, ethnischer, nationalisierender oder rassialisierender *Diskriminierung* andererseits problematisch ist. Dies gilt auch dann, wenn Diskriminierungen als solche Benachteiligungen verstanden werden, für die askriptive Merkmale relevant sind. Denn, so Veit-Michael Bader (1995: 60), analytisch durchaus unterscheidbare positionale und askriptive Ungleichheiten überlagern sich realiter »auch unabhängig vom Problem ihrer vielfältigen historischen Überschneidungen«; die »Entstehung, Stabilisierung und Entwicklung von askriptiven Gruppen ist«, wie Bader (1995: 60) in Zusammenfassung einschlägiger

2 Auf die erforderliche Differenzierung des Gruppenbegriffs komme ich im Weiteren noch zurück.

Analysen feststellt, vielmehr systematisch mit positionalen sozioökonomischen Ungleichheiten verschränkt. Dies gilt, wie klassisch Norbert Elias und John L. Scotson (1993) gezeigt haben, nicht zuletzt dahingehend, dass Machtunterschiede und sozioökonomische Benachteiligungen askriptive Merkmalszuschreibungen ermöglichen sowie plausibilisieren können. Auszugehen ist demnach von einer Wechselwirkung von diskriminierenden Unterscheidungen mit sozioökonomischen Ungleichheiten sowie Machtbeziehungen.

2. Diskriminierung als politische und rechtliche Kategorie

Im politischen und rechtlichen Diskurs werden jedoch keineswegs alle Formen von mit askriptiven Klassifikationen verbundenen Benachteiligungen als Diskriminierung thematisiert und problematisiert. Denn soziale Ungleichheiten die dazu führen, »dass einzelne Individuen oder Gruppen in dauerhafter Weise begünstigt oder benachteiligt« (Kreckel 1992: 17) werden, sind auch in modernen, sich als demokratisch verfasste politischer Zusammenschluss freier und gleicher Bürger verstehenden Gesellschaften, der empirische Normalfall, dessen Legitimität nicht in Frage steht. Ersichtlich ist die Überwindung der hinreichend dokumentierten sozioökonomischen Ungleichheiten zwischen sozialen Klassen, Schichten und Milieus gewöhnlich keineswegs Bestandteil staatlich-politischer Programme. Gegenstand von Auseinandersetzungen sind vielmehr nur die Erfordernisse einer wohlfahrtsstaatlichen (De-)Regulierung von Armut und Arbeitslosigkeit, ihre direkten und indirekten Folgen.

Im Unterschied dazu ist die Verhinderung bzw. Überwindung von »Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität« (AGG §1) mit dem Aktionsprogramm »For Diversity – Against Discrimination« der Europäischen Kommission (www.stop-discrimination.info), der Antirassismus-Richtlinie der EU (Richtlinie 2000/43/EG) und dem bundesdeutschen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) inzwischen als Ziel staatlicher Politik anerkannt. Dabei betrachtet die Gesetzlage nicht nur solche Fälle als problematische Diskriminierung, in denen eine Ungleichbehandlung Folge einer direkten, auf Stereotype und Vorurteile zurückführbaren Benachteiligung sind. Aufgegriffen wird vielmehr auch die in der angelsächsischen Rassismusforschung entwickelte Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung (Richtlinie 2000/43/EG & 13; AGG §3). Damit wird geltend gemacht, dass Benachteiligungen auch durch die Anwendung von »dem Anschein nach neutrale(n) Vorschriften, Kriterien oder Verfahren« (AGG §3) zustande kommen können. Die

erwähnte EU-Richtlinie lässt dabei zudem auch die Möglichkeit zu, nicht nur justiziable Einzelfälle in den Blick zu nehmen, sondern fordert die Einzelstaaten dazu auf, »mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise, festzustellen« (RICHTLINIE 2000/43/EG, Art. 15).³

Die im politisch-rechtlichen Antidiskriminierungsdiskurs etablierte Zusammenstellung diskriminierungsrelevanter Kategorien ist weder theoretisch noch empirisch zwingend und kann auch nicht den Anspruch erheben, vollständig zu sein. Dies wird schon daran deutlich, dass – und dies in Übereinstimmung mit den einschlägigen Konventionen der Vereinten Nationen – ein unstrittig hoch relevanter Fall von diskriminierender Ungleichbehandlung explizit zugelassen wird, die Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen gegenüber Nicht-Staatsangehörigen:

»Dieses Diskriminierungsverbot sollte auch hinsichtlich Drittstaatsangehörigen angewandt werden, betrifft jedoch keine Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit und lässt die Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen und ihren Zugang zu Beschäftigung und Beruf unberührt.« (EU Richtlinie 2000/43/EU, Art. 13)

Faktisch wird damit nicht nur die nationale und (eu-)europäische Institutionalisierung einer Grenzziehung nach außen, die nicht zuletzt als Absicherung der Binnenstrukturen wohlfahrtsstaatlich moderierter Ungleichheiten gegen die externen weltgesellschaftlichen Ungleichheiten und den dadurch mit bedingten Migrationsdruck bedeutsam ist (s. Bommes 1999), legitimiert. In der Folge wird zudem zum einen auch das Faktum, dass sich in Folge der seit den 1990ern Jahren vorgenommenen Einschränkung des Asyl- und Zuwanderungsrechts eine mehrfach benachteiligte »Unterklasse« illegalisierter Migranten herausgebildet hat, die nicht »nur« ökonomischen, sondern auch massiven rechtlichen Benachteiligungen unterliegt und von politischer Interessenvertretung weitgehend ausgeschlossen ist, aus dem Antidiskriminierungsdiskurs ausgeblendet.⁴ Zum anderen dürfen Arbeitsmigranten und Flüchtlinge aus Nicht-EU-Ländern auch dann weiterhin legal benachteiligt werden, wenn sie über einen legalen Aufenthaltstatus verfügen. Sozioökonomische Ungleichheiten zwischen Arbeitskräften mit unterschiedlichen Rechten werden also durch komplex ausdifferenzierte politisch-rechtliche Regulierung mit hergestellt.

Auch andere Ausklammerungen des politischen und rechtlichen Antidiskriminierungsdiskurses lassen sich ohne weitere theoretische Umwege begründet problematisieren: So sind Benachteiligungen in Folge vorgängiger Kriminalisierung oder

³ Dem wird in der bundesdeutschen Rechtsprechung durch die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 26) vorgesehene Einrichtung einer »Antidiskriminierungsstelle des Bundes« Rechnung getragen. Diese soll nicht nur eine Beschwerde- und Konfliktschlichtungsinstanz sein, sondern ist auch mit der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen »zu diesen Benachteiligungen« und von Öffentlichkeitsarbeit beauftragt.

⁴ Zur Situation illegalisierter Migranten s. Alt 2003.

Psychiatisierung, die dann erwartbar sind, wenn ein vorgängiger Gefängnisaufenthalt oder Psychiatrieaufenthalt in der Biografie nicht verdeckt werden kann, im Gesetzestext nicht vorgesehen. Gleiches gilt auch für empirisch evidente Fälle solcher Benachteiligungen, die ein direkter oder indirekter Grund sozioökonomischer Benachteiligungen sind: Nicht nur Berufsberater und Sozialarbeiter wissen, dass es gegebenenfalls schon genügt, die falsche Adresse zu haben, um als BewohnerIn eines benachteiligten Wohngebiets identifiziert, mit Stereotypen gegenüber so genannten »sozial schwachen Familien« und für diese vermeintlich typische Erziehungs- und Sozialisationsdefizite belegt und in der Folge in der Konkurrenz um Ausbildungs- und Arbeitsplätze aus dem Kreis der interessanten Kandidaten ausgeschlossen zu werden. Die neuere Armutsforschung hat zudem nachgewiesen, dass ein »Leben in benachteiligten Wohngebieten« (Friedrichs/Blasius 2000) selbst wiederum weitere Benachteiligungen nach sich zieht.

3. Diskriminierung als Unterscheidungspraxis

Im Kontext der Ungleichheitsforschung werden Benachteiligungen in der Regel dann und nur dann als Diskriminierung thematisiert, wenn in Kritik tradierter Klassen- und Schichtungsmodelle darauf hingewiesen werden soll, dass ein über die sozioökonomischen Kernstrukturen der Produktion und Reproduktion sozialer Ungleichheiten hinausgehender Aspekt ergänzend in den Blick genommen werden soll. So heißt es etwa bei Reinhard Kreckel (1992: 17): Von sozialen Ungleichheiten seien »regelmäßig (...) die Mitglieder von unterschiedlichen Klassen und Schichten« betroffen, »aber nicht nur (...) diese: Ebenso sind davon die Angehörigen diskriminierter (oder privilegierter) gesellschaftlicher Teil- und Randgruppen betroffen, in unserer Gesellschaft zum Beispiel Frauen, Ausländer, Farbige, Bewohner rückständiger Wohngebiete usw.« (Hervorhebungen vom Autor). Diskriminierung wird auch hier nach Maßgabe der davon spezifisch betroffenen Gruppen von klassen- und schichtenspezifischer Benachteiligung unterschieden. Dies ist schon deshalb problematisch, weil alle diejenigen, die hier als »Angehörige« gesellschaftlicher Teil- und Randgruppen benannt werden, zugleich immer auch »Mitglieder« sozialer Klassen und Schichten und folglich zugleich als solche von Privilegierungen und Benachteiligungen betroffen sind. Eine Begriffsstrategie, die den Unterschied von Diskriminierungen und sonstigen Benachteiligungen über unterschiedliche Adressatengruppen auszuweisen versucht, ist insofern nicht trennscharf und bestreitet zudem implizit die Möglichkeiten klassen- und schichtenbezogener Diskriminierung.

Darüber hinaus wird hier, wie auch andernorts vielfach üblich, nicht hinreichend zwischen den grundlegenden und folgenreichen Differenzen des jeweiligen Mit-

gliedschaftsstatus unterschieden: Zum »Mitglied« einer sozialen Klasse oder Schicht wird man in Folge sozialwissenschaftlicher Klassifikation, die auf der Grundlage empirisch festzustellender objektiver Unterschiede der Lebenslage von Individuen oder Familien – insbesondere hinsichtlich der Verfügung über ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital –, Klassen- und Schichtenmodelle entwerfen und Individuen eine Position in diesem Modell zuweisen. Es handelt sich also um wissenschaftliche Klassifikationen, die keineswegs die Unterscheidungen sozialer Gruppen abbilden müssen, die Individuen, Familien, Organisationen und Institutionen im Sinne einer Selbst- und Fremdeinordnung verwenden (s. dazu grundlegend Bourdieu 1985). Dagegen sind Selbst- und Fremdeinordnungen für die Zugehörigkeit zu einer ethnisch oder rassialisierend verstandenen Gruppe konstitutiv: Denn ethnischere und rassialisierende sowie auch geschlechtsbezogene Zuordnungen und Eigenschaftszuschreibungen bilden nicht einfach vorgängige, objektiv gegebene Unterschiede der Lebenslage oder der individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten ab, sondern verleihen diesen eine bestimmte Bedeutung oder bringen diese bzw. einschlägige Stereotype und Vorurteile erst hervor und führen so gegebenenfalls zu wirklichkeitsmächtigen sozialen Konstruktionsprozessen (vgl. Hormel/Scherr 2003). Erst durch solche Prozesse wird etwa aus einem Individuum mit türkischer Staatsangehörigkeit der Angehörige eines Kollektivs mit vermeintlich gemeinsamen, es von »uns Deutschen« oder »uns Europäern« unterscheidenden ethnisch-kulturellen Eigenschaften.⁵

Folglich sind Unterschiede zwischen Klassen- und Schichten von Diskriminierungen als unterschiedliche Formen der (Re-)Produktion sozial relevanter Ungleichheiten nicht im Hinblick auf davon betroffene Gruppen, sondern dahingehend zu unterscheiden, was die jeweiligen strukturellen Bedingungen und die Prozesse sind, die jeweilige Unterschiede hervorbringen.

Diskriminierung kann vor diesem Hintergrund als eine sozial folgenreiche Unterscheidungspraxis zwischen realen oder imaginären sozialen Gruppen von (Re-)Produktionsprozessen sozialer Ungleichheiten in Folge der direkten oder indirekten Vererbung von Vermögen, Einkommen, formellen und informellen Qualifikationen, sozialen Beziehungen und Prestige innerhalb von Familien und Verwandtschaften unterschieden werden. Als ein konstitutives Element von Diskriminierungen können dabei asymmetrische – das heißt, mit Annahmen über ungleiche Eigenschaften und/oder Fähigkeiten und/oder Rechte verbundene – Unterscheidungen von »Personenkategorien« gelten, mit denen diejenigen bezeichnet werden, die »in unerwünschter Weise anders« sind, als »die Normalen« (Goffman 1967: 11) respektive diejenigen, denen gleichberechtigte Interaktions- und gesellschaftliche

5 Davon wiederum zu unterscheiden sind Mitgliedschaftsregulierungen von Organisationen, die mit je spezifischen Leistungserwartungen und Motivunterstellungen einhergehen (s. Luhmann 2000: 110).

Teilhabechancen zustehen. Es handelt sich um »Konstruktionen einer Realität«, die sich »nicht aus der Sache selbst ergeben«, sondern die Realität erst hervorbringen, die sie abzubilden beanspruchen (Luhmann 1996: 111).

Weiter kann in Anschluss an Herbert Blumers Analyse von Race-Relations mit einiger Plausibilität davon ausgegangen werden, dass für die Konstruktionen diskriminierungsrelevanter Personenkategorien ein »sense of social position« bedeutsam ist, das heißt, Annahmen über den legitimen Ort der Eigen- und der Fremdgruppe in Strukturen sozialer Ungleichheit und in Herrschaftsverhältnissen. Blumer akzentuiert, dass Vorstellungen über die soziale Positionen nicht nur empirisch, sondern auch normativ zu verstehen sind:

»Sociologically it is not a mere reflection of the objective relations between racial groups. Rather, it stands for 'what ought to be' rather than for 'what is'. It is a sense of where the two racial groups belong.« (Blumer 1975: 221)

Diskriminierende Kategorisierungen haben jedoch keinen zufälligen Charakter. Sie entstehen historisch und aktuell, wie insbesondere die Rassismusforschung gezeigt hat (s. etwa Priester 2003), vielfach als Deutungen der Situation untergeordneter und benachteiligter Gruppen und tragen zur Begründung und Legitimation von Herrschaftsbeziehungen und Benachteiligungen bei. Sie führen dann zur Hervorbringung oder Verfestigung von Ungleichheiten, wenn sie Strukturen und Praktiken ermöglichen oder legitimieren, durch die die »Lebenschancen« derjenigen, die diesen Personenkategorien zugeordnet sind, »wirksam, wenn auch oft gedankenlos« (Goffmann 1967: 11) beeinträchtigt werden.

In Rechnung zu stellen sind dabei zumindest drei, in Hinblick auf ihre gesellschaftsstrukturelle Verankerung systematisch zu unterscheidende Dimensionen von Diskriminierung:

- (1) Diskriminierung im Kontext von Beziehungen und Konflikten zwischen realen Gruppen, die eine begrenzte Zahl von Individuen umfassen, die in einem Interaktions- und Kommunikationszusammenhang stehen;
- (2) Diskriminierungen im Kontext von Beziehungen zwischen imaginären Gruppen und Gemeinschaften, zum Beispiel national oder ethnisch definierten Kollektiven, deren »Angehörige« nicht in einem realen Interaktions- bzw. Kommunikationszusammenhang stehen, sondern deren Identität auf Fremd- und/oder Selbstzuschreibungen vermeintlicher Gemeinsamkeiten beruht;
- (3) Diskriminierung auf der Grundlage einer Unterscheidung von Kollektiven, die auch durch diskriminierende Zuschreibungen vorgängiger gesellschaftsstruktureller Differenzen (insbesondere Staatsangehörigkeit und Klassenlage) voneinander zu unterschieden sind.

4. Class, Gender, Race?

Der mögliche analytische Gewinn einer eigenständigen sozialwissenschaftlichen Diskriminierungsforschung liegt so betrachtet darin, dass sie die gesellschaftliche Bedeutung von Unterscheidungen und Klassifikationen in den Blick rückt, die zu heterogenen (auch klassen- und schichtenspezifische Zuschreibungen einschließende) Konstruktionen von Personenkategorien führen, deren Ungleichbehandlung sie als gerechtfertigt darstellen.

Für eine auf die Analyse und Kritik von Diskriminierungen – einschließlich der Problematik politischer und rechtlicher Antidiskriminierungsstrategien – ausgerichtete Forschung ist es dabei meines Erachtens von zentraler Bedeutung, nicht von starren, historisch und/oder gesellschaftstheoretisch deduzierten Vorannahmen darüber auszugehen, welche sozialen Gruppen tatsächlich oder potentiell von Diskriminierung betroffen sind. Im Unterschied also zu gängigen Vorschlägen, neben Klasse auch Geschlecht, »Race« und »Ethnizität« als diskriminierungs- und ungleichheitsrelevante Strukturkategorien gesellschaftstheoretisch zu reklamieren (s. etwa Balibar/Wallerstein 1990; Weiss 2001), ist es erforderlich, empirisch zu rekonstruieren, in welchen sozialen Kontexten welche Unterscheidungen wie verwendet und relevant gesetzt werden sowie welche privilegierenden oder benachteiligten Effekte dies nach sich zieht. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass in unterschiedlichen sozialen Kontexten, etwa in Betrieben, Schulen und Hochschulen, gesellschaftlich zirkulierende, zum Beispiel ethnisierende oder rassialisierende Konstruktionen direkt und in einheitlicher Weise aufgegriffen und verwendet werden. In Rechnung zu stellen sind nicht nur kontextspezifische Modifikationen, sondern auch je spezifische Überlagerungen und Verschränkungen. Erforderlich ist es also differenziert zu untersuchen, wie durch eine potentiell komplexe Verschränkung von sozioökonomischen Unterschieden, formellen und informellen Qualifikationen, rechtlichen Unterscheidungen mit rassialisierenden, ethnisierenden und geschlechtsbezogenen, aber auch auf sozioökonomische Lebenslagen, Wohngebiete, familiäre Lebensverhältnisse usw. bezogenen Konstruktionen soziale Benachteiligungen hervorgebracht und reproduziert werden.

Literatur

- Alt, Jörg (2003), *Leben in der Schattenwelt. Problemkomplex »illegales« Migration*, Karlsruhe.
Bader, Veit-Michael (1995), *Rassismus, Ethnizität, Bürgerschaft*, Münster.
Balibar, Etienne/Wallerstein, Immanuel (1990), *Rasse, Klasse, Nation*, Hamburg.

- Becker, Birgit/Biedinger, Nicole (2006), »Ethnische Bildungsungleichheit zu Schulbeginn«, *KZfSS*, Jg. 58, S. 660–684.
- Bilton, Tony/u.a. (1993), *Introductionary Sociology*, Houndmills/Basingstoke/London.
- Blumer, Herbert (1975), »Race Prejudice as a Sense of Group Position«, in: Masuoka, Jitsuichi/Preston, Valien (Hg.), *Race Relations. Problems and Theory*, New York, S. 217–227.
- Blumer, Herbert/Duster, Troy (1980), »Theories of Race and Social Action«, in: Masuoka, Jitsuichi/Preston, Valien (Hg.), *Sociological Theories: Race and Colonialism*, Paris.
- Bommers, Michael/Scherr, Albert (1991), »Der Gebrauchswert von Selbst- und Fremdeethnisierung in Strukturen sozialer Ungleichheit«, in: *Prokla*, H. 83, S. 291–316.
- Bommers, Michael (1999), *Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat*, Opladen.
- Bourdieu, Pierre. (1985), *Sozialer Raum und Klassen. Leçon sur la leçon*, Frankfurt a.M.
- Chacon, Justin A. (2006), »Mexico, Caught in the Web of U.S. Empire«, in: ders./Davis, Mike (Hg.), *No one is illegal*, Calgary.
- Diefenbach, Heike (2004), »Bildungschancen und Bildungs(miss)erfolg von ausländischen Schülern oder Schülern aus Migrantenfamilien im System schulischer Bildung«, in: Becker, Rolf/Lauterbach, Wolfgang (Hg.), *Bildung als Privileg? Erklärungen und Befunde zu den Ursachen der Bildungsungleichheit*, Wiesbaden, S. 225–249.
- Dravenau, Daniel/Groh-Samberg, Olaf (2005), »Bildungsbenachteiligung als Institutioneneffekt«, in: Berger, Peter A./Kahlert, Heike (Hg.), *Institutionalisierte Ungleichheiten*, Weinheim/München, S. 103–129.
- Elias, Norbert/Scotson, John L. (1993), *Etablierte und Außenseiter*, Frankfurt a.M.
- Feagin, Joe R./Booher Feagin, Clairece (1998), *Racial and Ethnic Relations*, Englewood Cliffs, NJ.
- Feagin, Joe/Booher-Feagin, Clairece (1986), *Discrimination American Style. Institutional Racism and Sexism*, Malabar.
- Friedrichs, W./Blasius, J. (2000), *Leben in benachteiligten Wohngebieten*, Opladen.
- Giddens, Anthony (1993), *Sociology*, Cambridge.
- Goffman, E. (1967), *Stigma*, Frankfurt a.M.
- Gomolla, Mechthild/Radtke, Frank-Olaf (2002), *Institutionelle Diskriminierung*, Opladen.
- Gomolla, Mechthild (2005a), *Schulentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft*, Münster.
- Gomolla, Mechthild (2005b), *Schulerfolg in der Einwanderungsgesellschaft*, Münster.
- Hormel, Ulrike (2007), *Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft. Eine sozialwissenschaftliche Analyse von Begründungsproblemen pädagogischer Strategien und Konzepte*, Freiburg (in Vorbereitung).
- Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (2004), *Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung*, Wiesbaden.
- Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (2003), »Was heißt »Ethnien« und »ethnische Konflikte« in der modernen Gesellschaft?«, in: Groenemeyer, A./Mansel, J. (Hg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten*, Opladen, S. 47–68.
- Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (2006), »Ungleichheiten und Diskriminierung«, in: Scherr, Albert (Hg.), *Soziologische Basics*, Wiesbaden, S. 110–118.
- Imdorf, Christian (2006), *The selection of trainees in small and medium-sized enterprises. Integration in Switzerland*, http://www.coreched.ch/publikationen/ISA_Durban06_Imdorf.pdf
- Kristen, Cornelia (2002), »Hauptschule, Realschule oder Gymnasium? Ethnische Unterschiede am ersten Bildungsübergang«, *KZfSS*, Jg. 48, S. 534–552.
- Kristen, Cornelia (2006a), »Ethnische Diskriminierung in der Grundschule«, *KZfSS*, Jg. 58, S. 79–97.

-
- Kristen, Cornelia (2006b), *Ethnische Diskriminierung im Schulsystem*, Berlin (WZB Discussion Paper Nr. SP IV 2006–601).
- Luhmann, Niklas (2000), *Organisation und Entscheidung*, Wiesbaden.
- Nassehi, Armin (1999), *Differenzierungsfolgen*, Wiesbaden.
- Nauck, Bernhard/Diefenbach, Heike/Petri, Kornelia (1998), »Intergenerationelle Transmission von kulturellem Kapital unter Migrationsbedingungen«, in: *KZfSS*, Jg. 44, S. 701–722.
- Oevermann, Ulrich (1969), »Schichtenspezifische Formen des Sprachverhaltens und ihr Einfluss auf kognitive Prozesse«, in: Deutscher Bildungsrat (Hg.), *Gutachten und Studien der Bildungskommission*, Bd. 4, Stuttgart, S. 297–356.
- Priester, Karin (2003), *Rassismus. Eine Sozialgeschichte*, Leipzig.
- Schoefield, Janet Ward (2006), *Migrationshintergrund, Minderheitenzugehörigkeit und Bildungserfolg*, Berlin (WZB, AKI Forschungsbilanz 5).
- Schönwälder, Karen (2006), »Einleitung«, in: Kristen, Cornelia (Hg.), *Ethnische Diskriminierung im Schulsystem*, Berlin, S. i–iv.
- Weiss, A. (2001), *Rassismus wider Willen. Ein anderer Blick auf eine Struktur sozialer Ungleichheit*, Wiesbaden.